

Amtsblatt

der Gemeinde Großbeeren



GROSSBEEREN | OT DIEDERSDORF | OT HEINERSDORF | OT KLEINBEEREN

25. Juli 2019 | Nr. 08 | 19. Jahrgang | Woche 30



Inhaltsverzeichnis

1. Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 20.06.2019	2-3
Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren	4-7

2. Amtliche Mitteilungen

Mitteilung über gefundene Gegenstände	8
Einwohnerstatistik	8

1. Amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren fasste in ihrer Sitzung am 20.06.2019 folgende Beschlüsse:

Beschluss-Nr. 001-01./2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt, dass die Geschäftsordnung der Gemeindevertretung vom 27.10.2016 (Beschlussnummer: 122-28./2016) weiterhin gilt.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr. 002-01./2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt, zum Vorsitzenden des Hauptausschusses wird der Bürgermeister bestimmt.

Der Beschlussvorlage wird mehrheitlich zugestimmt.

Beschluss-Nr. 003-01./2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt die Anzahl der Mitglieder des Hauptausschusses auf 8 (7+1) festzulegen.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

Beschluss-Nr. 004-01./2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt, die Bestellung der Mitglieder des Hauptausschusses, wie in der Anlage ersichtlich, für die Dauer der Wahlperiode.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

CDU/FDP

Teja Grzeskowiak
Martin Wonneberger
Adrian Hepp

WfG

Dirk Steinhausen
Claudia Blume-Rottenbiller

SPD

Petra Brückner

B90/ Die Grünen

Ute Grams

Beschluss-Nr. 005-01./2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt die Stellvertreter der Mitglieder des Hauptausschusses, wie in der Anlage ersichtlich, für die Dauer der Wahlperiode.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

CDU/FDP

Ralf-Pächtnatz Löwendorf
Lamiss Bresemann
Martin Görler Czarnecki

WfG

Detlev Siegmann
Jan Bartoszek
Isabelle Wehlmann

SPD

Helmut Barthel
Daniel Stachnik

B90/Die Grünen

Daniel Krause
Claudia Gaebert

Beschluss-Nr. 006-01./2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt folgende vier Fachausschüsse mit jeweils sieben Ausschussmitgliedern und jeweils sieben sachkundigen Einwohnern zu bilden:

Ausschuss für Bauen, Gemeindeentwicklung und Umwelt

Ausschuss für Bildung und Soziales

Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Die Besetzung der Fachausschüsse ergibt sich aus der, auf Vorschlag der Fraktionen, zusammengestellten Anlage.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

Ausschuss für Bauen, Umwelt, Gemeindeentwicklung und Flughafen

Nachname	Vorname	Fraktion
Bresemann	Lamiss	CDU / FDP
Grams	Ute	Grüne / B90 Großbeeren
Grzeskowiak	Teja	CDU / FDP
Pächnatz-Löwendorf	Ralf	CDU / FDP
Siegmann	Detlev	Wir für Großbeeren
Stachnik	Daniel	SPD
Wehlmann	Isabelle	Wir für Großbeeren

Ausschuss für Bildung und Soziales

Nachname	Vorname	Fraktion
Bartoszek	Jan	Wir für Großbeeren
Blume-Rottenbiller	Claudia	Wir für Großbeeren
Bresemann	Lamiss	CDU / FDP
Brückner	Petra	SPD
Görler-Czarnecki	Martin	CDU / FDP
Krause	Daniel	Grüne / B90 Großbeeren
Wonneberger	Martin	CDU / FDP

Ausschuss für Kultur, Sport und Vereine:

Nachname	Vorname	Fraktion
Bartoszek	Jan	Wir für Großbeeren
Görler-Czarnecki	Martin	CDU / FDP
Grzeskowiak	Teja	CDU / FDP
Krause	Daniel	Grüne / B90 Großbeeren
Stachnik	Daniel	SPD
Wehlmann	Isabelle	Wir für Großbeeren
Wonneberger	Martin	CDU / FDP

Ausschuss für Wirtschaft und Finanzen

Nachname	Vorname	Fraktion
Barthel	Helmut	SPD
Bresemann	Lamiss	CDU / FDP
Gaebert	Claudia	Grüne / B90 Großbeeren
Pächnatz-Löwendorf	Ralf	CDU / FDP
Pacholik	Irene	DIE LINKE
Siegmann	Detlev	Wir für Großbeeren
Steinhausen	Dirk	Wir für Großbeeren

Die sachkundigen Einwohner der einzelnen Ausschüsse werden per Beschluss in der nächsten Gemeindevertreterversammlung festgelegt.

Beschluss-Nr. 007-01./2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt, die durch die Gemeindevertretung in der Verbandsversammlung des WARL zu besetzenden Sitze, gemäß Anlage, zu besetzen.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

Der Bürgermeister, Herr Tobias Borstel, erhält einen Sitz.

CDU / FDP

Martin Wonneberger

WfG

Dirk Steinhausen

SPD

Helmut Barthel

B90 / Grüne verzichten auf den Sitz

Beschluss-Nr. 008-01./2019

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren beschließt, die durch die Gemeindevertretung in den Aufsichtsrat der Wohnbau zu besetzenden Sitze, gemäß Anlage, zu besetzen.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

CDU / FDP

Ralf Pächnatz-Löwendorf

WfG

Detlev Siegmann

SPD

Helmut Barthel

B90 / Grüne

Ute Grams

Beschluss-Nr. 009-01./2019

Die Gemeindevertretung beschließt den Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan D 4 – Bereich Weidenweg und Schlehenweg – im OT Diedersdorf und beauftragt die Verwaltung, den Vertrag notariell zu schließen.

Der Beschlussvorlage wird einstimmig zugestimmt.

Impressum

Herausgeber:	Gemeinde Großbeeren, Der Bürgermeister, Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren
Redaktion:	Teltower Stadt-Blatt Verlags- und Presse GmbH, Potsdamer Straße 57, 14513 Teltow, www.stadtblatt-online.de
Bezugsmöglichkeiten:	Auslage im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung; Anschrift: Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren
Vertrieb:	in Verantwortung der Gemeinde Großbeeren
Bezugsbedingungen:	kostenlose Abgabe

Herausgeber des amtlichen Teils und Verantwortlicher für die amtlichen Bekanntmachungen und amtlichen Mitteilungen der Gemeinde Großbeeren: Gemeinde Großbeeren, Der Bürgermeister, Postanschrift: Am Rathaus 1, 14979 Großbeeren
 Telefon: 033701 328811, Fax: 033731 328866, Internet: www.grossbeeren.de

Hauptsatzung der Gemeinde Großbeeren

Aufgrund der §§ 4 und 28 Absatz 2 Nr. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37], S. 4), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Großbeeren in ihrer Sitzung am 23.05.2019 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Name der Gemeinde (§ 9 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Großbeeren“.
- (2) Sie hat die Rechtsstellung einer amtsfreien Gemeinde.

§ 2

Wappen, Flagge und Dienstsiegel (§ 10 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde Großbeeren führt ein Wappen. Beschreibung des Wappens:

Geteilt von Silber und Blau, oben rechts ein abgeschnittener grüner Eichenzweig mit Früchten und links ein silbern-bordiertes, schwarzes Eisernes Kreuz; unten ein rotbewehrter, aufsteigender nach ausgestreuten, goldenen Beeren schnappende silberner Schwan.

Der Ortsteil Diedersdorf darf für Belange, die den Ortsteil betreffen, und repräsentative Zwecke sein Wappen nutzen. Beschreibung des Wappens des Ortsteiles Diedersdorf: Schräg linksgeteilt von Blau und Gold; belegt oben von einem nach links gewendeten, silbernen Halbmond durchbohrt von einem schräglinken silbernen Pfeil, unten von einer schräglinken grünen Ähre.

- (2) Die Flagge der Gemeinde hat drei Streifen in den Farben Grün-Weiß-Grün im Verhältnis 1:2:1 und trägt das Gemeindewappen im Mittelstreifen.
- (3) Die Gemeinde führt ein rundes Dienstsiegel. Über dem in der Mitte des Siegels befindlichen Gemeindewappen sind dem Rund des Siegels angepasst in Großbuchstaben untereinander die Schriftzüge „GEMEINDE GROSSBEEREN“ und „DER BÜRGERMEISTER“ sowie unterhalb der Schriftzug „LANDKREIS TELTOW-FLÄMING“ angebracht. Die Schriftzüge ober- und unterhalb des Wappens sind durch einen kleinen Stern getrennt.

§ 3

Ortsteile (§§ 45 ff BbgKVerf)

- (1) In der Gemeinde bestehen die folgenden Ortsteile im Sinne von § 45 BbgKVerf:
 1. Diedersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Diedersdorf,
 2. Heinersdorf, in den Grenzen der Gemarkung Osdorf (mit Ausnahme der Flurstücke 5, 7, 8, 45 und 46 der Flur 3 mit den bewohnten Gemeindeteilen Birkholz, Birkenhain und Friederikenhof),

3. Kleinbeeren, in den Grenzen der Gemarkung Großbeeren (Flurstücke 14/4 und 66 bis 72 der Flur 5, Flur 6 mit Ausnahme des Flurstücks 202 sowie Flur 7).

- (2) In jedem Ortsteil ist ein Ortsbeirat bestehend aus drei Mitgliedern unmittelbar zu wählen.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Ortsbeiräte werden vor der Sitzung nach § 15 Absatz 5 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (4) Zur Gemeinde Großbeeren gehört neben den Ortsteilen nach Absatz 1 der bewohnte Gemeindeteil Neubeeren.

§ 4

Förmliche Einwohnerbeteiligung (§ 13 BbgKVerf)

- (1) Neben Einwohneranträgen (§ 14 BbgKVerf), Bürgerbergehren und Bürgerentscheiden (§ 15 BbgKVerf) beteiligt die Gemeinde ihre betroffenen Einwohner in wichtigen Gemeindeangelegenheiten förmlich mit folgenden Mitteln:
 1. Einwohnerfragestunden der Gemeindevertretung und der Ausschüsse
 2. Einwohnerfragestunden der Ortsbeiräte,
 3. Einwohnerbefragungen,
 4. Einwohnerversammlungen.
- (2) Unmittelbar geltende Vorschriften des Landes- oder Bundesrechts, die die förmliche Einwohnerbeteiligung regeln, bleiben unberührt.
- (3) Die in Absatz 1 Nr. 1, 2 und 4 genannten Formen sind auch für die Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen offen. Darüber hinaus beteiligt die Gemeinde Kinder und Jugendliche in folgenden Formen:
 1. das aufsuchende direkte Gespräch,
 2. Kinder- und Jugendfragestunden beim Hauptverwaltungsbeamten und der Gemeindevertretung,
 3. Beteiligung an Diskussionsrunden und Workshops,
 4. Bildung eines Kinder- und Jugendbeirates,
 5. Einladung von Jugendgruppen, örtlichen Vereinen mit dem Schwerpunkt der Jugendarbeit, Schulen oder sonstigen Jugendeinrichtungen in Sitzungen der Fachausschüsse,
 6. die nichtförmliche Einbeziehung von Kindern und Jugendlichen bei kommunalpolitischen Vorhaben und Planungen,
 7. Durchführung von Jugend-Onlinebefragungen zu aktuellen, kommunalpolitischen Themen.

Die Gemeinde entscheidet unter Berücksichtigung des betroffenen Personenkreises, des Beteiligungsgegenstandes und der

mit der Beteiligung verfolgten Ziele, welche der geschaffenen Formen im Einzelfall zur Anwendung gelangt.

- (4) Die Einzelheiten der in den Absätzen 1 und 3 genannten Formen der Einwohnerbeteiligung werden in einer Satzung über die Einzelheiten der förmlichen Einwohnerbeteiligung in der Gemeinde Großbeeren näher geregelt.

§ 5

Gleichstellungsbeauftragte

(§ 18 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten eine Gleichstellungsbeauftragte, um auf die Gleichstellung von Mann und Frau gemäß § 18 BbgKVerf hinzuwirken.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragten ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frau und Mann haben, Stellung zu nehmen. Weicht ihre Auffassung von der des Hauptverwaltungsbeamten ab, hat sie das Recht, sich an die Gemeindevertretung oder deren Ausschüsse zu wenden.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte nimmt das Recht wahr, indem sie sich an den Vorsitzenden der Gemeindevertretung oder des Ausschusses wendet und den abweichenden Standpunkt schriftlich darlegt. Der Vorsitzende unterrichtet die Gemeindevertretung oder den Ausschuss hierüber in geeigneter Weise und kann der Gleichstellungsbeauftragten Gelegenheit geben, den abweichenden Standpunkt in einer der nächsten Sitzungen persönlich vorzutragen.
- (4) Die Gleichstellungsbeauftragte ist zu Sitzungen der Gemeindevertretung und Ausschüsse einzuladen, in denen Tagesordnungspunkte behandelt werden, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Mann und Frau haben.

§ 6

Beauftragte

(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung benennt auf Vorschlag des Hauptverwaltungsbeamten jeweils einen Beauftragten:
 1. für Menschen mit Behinderung (Behindertenbeauftragter),
 2. zur Integration von Einwohnern, die nicht über die deutsche Staatsangehörigkeit verfügen (Integrationsbeauftragter).
- (2) § 5 Absätze 2 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 7

Seniorenbeirat (§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Senioren einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Seniorenbeirat der Gemeinde Großbeeren“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu 7 ordentliche Mitglieder an. Mitglied des Seniorenbeirates können Personen sein, die das 55. Lebensjahr vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer der Wahlperiode

der kommunalen Vertretungskörperschaften im Land Brandenburg gewählt.

- (3) Dem Beirat ist Gelegenheit zu geben, zu Maßnahmen und Beschlüssen, die Auswirkungen auf die Senioren in der Gemeinde Großbeeren haben, gegenüber der Gemeindevertretung Stellung zu nehmen.
- (4) Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der den Beirat gegenüber den Organen der Gemeinde vertritt.

§ 8

Kinder- und Jugendbeirat

(§ 19 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeinde richtet zur besonderen Vertretung der Interessen und gesellschaftlichen Belange der Gruppe der Kinder und Jugendlichen einen Beirat ein. Der Beirat führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendbeirat der Gemeinde Großbeeren“.
- (2) Dem Beirat gehören bis zu 7 ordentliche Mitglieder an. Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Personen sein, die bei ihrer Wahl durch die Gemeindevertretung das 18. Lebensjahr nicht vollendet haben. Sie sind ehrenamtlich (§ 20 BbgKVerf) tätig. Die Mitglieder werden von der Gemeindevertretung nach § 41 BbgKVerf für die Dauer eines Schuljahres gewählt.
- (3) § 7 Absätze 3 und 4 finden entsprechende Anwendung.

§ 9

Entscheidungen der Gemeindevertretung über Vermögensgegenstände der Gemeinde

(§ 28 Absatz 2 Satz 1 Nr. 17 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, sofern der Wert 25.000 Euro nicht unterschreitet. Entscheidungen bis zur Wertgrenze trifft der Hauptausschuss (§ 50 Absatz 2 Satz 1 BbgKVerf), es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 54 Absatz 1 Nr. 5 BbgKVerf).

§ 10

Der Gemeindevertretung vorbehaltenen Gruppen von Entscheidungen

(§ 28 Absatz 3 Satz 2 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung behält sich folgende Gruppen von Angelegenheiten zur Entscheidung vor, für die ansonsten der Hauptausschuss zuständig wäre:
 1. Vergabe von Bauleistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen (VOB), sofern der Wert 50.000 € nicht unterschreitet,
 2. Vergabe von Leistungen nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen (VOL), sofern der Wert 50.000 € nicht unterschreitet,
 3. Vergabe von freiberuflichen Leistungen, sofern der Wert 12.500 € nicht unterschreitet,
 4. Stundungen ab einer Wertgrenze von 15.000 €,
 5. Niederschlagungen und Erlasse ab einer Wertgrenze von 2.500 € im Einzelfall.

- (2) Über alle Entscheidungen nach Absatz 1 unterhalb der jeweiligen Wertgrenzen ist die Gemeindevertretung zum nächstmöglichen Termin durch den Hauptverwaltungsbeamten zu informieren.

§ 11

Mitteilungspflicht von ausgeübtem Beruf oder anderer Tätigkeit

(§ 31 Absatz 3 BbgKVerf)

- (1) Gemeindevertreter und sachkundige Einwohner teilen dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach der konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehungsweise im Falle einer Berufung als Ersatzperson nach Annahme der Wahl schriftlich ihren ausgeübten Beruf sowie andere vergütete oder ehrenamtliche Tätigkeiten mit, soweit dies für die Ausübung des Mandates von Bedeutung sein kann. Anzugeben sind:
1. der ausgeübte Beruf mit Angabe des Arbeitgebers beziehungsweise Dienstherrn und der Art der Beschäftigung oder Tätigkeit. Bei mehreren ausgeübten Berufen ist der Schwerpunkt der Tätigkeit anzugeben,
 2. jede Mitgliedschaft im Vorstand, Aufsichtsrat oder einem gleichartigen Organ einer juristischen Person mit Sitz oder Tätigkeitsschwerpunkt in der Gemeinde.
- (2) Jede Änderung der nach Absatz 1 gemachten Angaben ist dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung innerhalb von vier Wochen nach ihrem Eintritt schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Angaben nach Absatz 1 werden, sofern der Gemeindevertreter der Veröffentlichung nicht widerspricht, auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.
- (4) Diese Vorschrift findet auf Vertreter der Ortsbeiräte entsprechende Anwendung.

§ 12

Sitzungen der Gemeindevertretung

(§ 36 BbgKVerf)

- (1) Die Gemeindevertretung tritt gemäß Geschäftsordnung, so oft es die Geschäftslage erfordert, zu einer Sitzung zusammen.
- (2) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung werden spätestens 5 Kalendertage vor der Sitzung nach § 15 Absatz 4 dieser Hauptsatzung öffentlich bekannt gemacht.
- (3) Die Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sind öffentlich. Die Öffentlichkeit ist auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechtigte Interessen Einzelner es erfordern.
- (4) Jeder hat das Recht, Beschlussvorlagen zu den öffentlichen Sitzungen der Gemeindevertretung zu behandelnden Tagesordnungspunkten einzusehen. Das Recht kann während der Dienststunden bis zum Beginn der öffentlichen Sitzung im Gebäude der Gemeindevertretung in Großbeeren, Am Rathaus 1, wahrgenommen werden.

§ 13

Gemeindebedienstete (§ 62 BbgKVerf)

Die Gemeindevertretung entscheidet auf Vorschlag des hauptamtlichen Bürgermeisters über die Einstellung und Entlassung von Arbeitnehmern ab der Entgeltgruppe 10 bzw. S15 TVöD sowie die Beförderung von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 11.

§ 14

Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen erfolgen durch den Hauptverwaltungsbeamten.
- (2) Soweit keine sondergesetzlichen Vorschriften bestehen, erfolgen öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im „Amtsblatt der Gemeinde Großbeeren“. Dies umfasst auch durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene ortsübliche Bekanntmachungen.
- (3) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung oder eines sonstigen Schriftstückes, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile in der Form des Absatzes 2 dadurch ersetzt werden, dass sie im Gebäude der Gemeindeverwaltung in Großbeeren, Am Rathaus 1, zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Sprechzeiten ausgelegt werden (Ersatzbekanntmachung). Die Ersatzbekanntmachung wird vom Hauptverwaltungsbeamten angeordnet. Die Anordnung muss die genauen Angaben über Ort und Dauer der Auslegung enthalten und ist zusammen mit der Satzung nach Absatz 2 zu veröffentlichen. Die Dauer der Auslegung beträgt 14 Tage. Beginn und Ende der Auslegung sind aktenkundig zu machen.
- (4) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Gemeindevertretung, des Hauptausschusses und der Ausschüsse sowie sonstige Bekanntmachungen durch Aushang in den nachstehend aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde öffentlich bekannt gemacht:
1. Dorfaue 4, Großbeeren, auf der Grünfläche am Gehweg,
 2. Lindenstraße 18, Großbeeren, vor dem Seniorentreff,
 3. Feldstraße, Großbeeren, beim Zugang zur Grünanlage gegenüber dem Fliesenzentrum,
 4. Zum Heidefeld 17, Großbeeren, gegenüber dem Spielplatz,
 5. Heinersdorfer Straße, Ortsteil Heinersdorf, vor dem Friedhof,
 6. Birkenhainer Ring 14 a, Ortsteil Heinersdorf,
 7. Birkholzer Straße, Ortsteil Heinersdorf, zwischen Hausnummer 1 und 3,
 8. Alte Dorfstraße 46, Ortsteil Diedersdorf, vor dem Dorfgemeinschaftshaus,
 9. Dorfstraße 21, Ortsteil Kleinbeeren, vor dem Dorfgemeinschaftshaus.

Die Schriftstücke sind 5 volle Kalendertage vor dem Sitzungstag auszuhängen, den Tag des Aushangs nicht mitgerechnet. Die Abnahme darf frühestens am Tag nach der Sitzung erfolgen. Der Tag des Aushangs ist beim Aushang und der Tag der Abnahme bei der Abnahme auf dem ausgehängten Schriftstück durch die Unterschrift des jeweiligen Bediensteten zu vermerken. Bei abgekürzter Ladungsfrist erfolgt der Aushang am Tage, nachdem die Ladung zur Post gegeben wurde.

- (5) Abweichend von Absatz 2 werden Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Ortsbeiräte durch Aushang in den in Absatz 4 aufgeführten Bekanntmachungskästen der Gemeinde im jeweiligen Ortsteil öffentlich bekannt gemacht. Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (6) Ist eine Satzung unter Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen, so ist diese Verletzung gemäß § 3 Absatz 4 BbgKVerf unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung verletzt worden sind. Satz 1 gilt auch für die Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften über die öffentliche Bekanntmachung, jedoch nur dann, wenn sich die Betroffenen aufgrund der tatsächlich bewirkten Bekanntmachung in

zumutbarer Weise verlässlich Kenntnis von dem Satzungsinhalt verschaffen konnten. Dies gilt entsprechend für den Flächennutzungsplan und für Verordnungen der Gemeinde (§ 3 Absätze 4 und 6 BbgKVerf).

§ 15
Sprachliche Gleichbehandlung

Alle Personen-, Amts- und Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung Verwendung finden, gelten in jeglicher geschlechtlicher Sprachform.

§ 17
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 27. Mai 2010 außer Kraft.

Großbeeren, den 23.05.2019



.....
Bürgermeister

Ende der amtlichen Bekanntmachungen

2. Amtliche Mitteilungen

Mitteilung über gefundene Gegenstände

Folgende Gegenstände sind als gefunden hier abgeliefert worden:

Lfd. Nr.	Nr. des Fundverzeichnisses	Bezeichnung der Fundsache	Tag des Fundes	Meldefrist
1	658	1 Schlüssel „ABLOY“	07.02.19	07.08.19
2	659	1 Schlüssel „ABUS“ mit Schlüsselanhänger „Camp David“	Febr. 19	15.08.19
3	660	Brille, Gestell Bunt	Febr. 19	26.08.19
4	661	div. Autoteile	06.03.19	07.09.19
5	662	Damenrad 28", Schwarz, „Mc Kenzie“	07.03.19	11.09.19
6	663	Dienstausweis/ Zutrittskarte „aleksaba“	11.03.19	12.09.19
7	664	iPod	März 19	21.09.19
8	665	MTB 26", Weiß	20.03.19	26.09.19
9	666	Damenrad 28", Lila-Magenta, „CONDOR“	März 19	01.10.19
10	667	schwarzes Schlüsselband mit 4 Schlüsseln	04.04.19	04.10.19
11	668	Damenrad 26", Grau, „Diamant“	09.04.19	09.10.19
12	669	Brille, Rot	01.04.19	09.10.19
13	670	Schlüsselband mit 8 Schlüsseln	29.04.19	19.10.19
14	671	Herrenrad 28", Grau, „Fischer“	03.05.19	07.11.19
15	672	Herrenrad 28", Schwarz, „GIANT“	Mai 2019	21.11.19
16	674	Rahmenlose Lesebrille	05.05.19	24.11.19
17	676	Einhorn (Plüsch), IKEA-Gutschein	27.05.19	04.11.19
18	678	Schwarze Schlüsseltasche mit 3 Schlüsseln und 2 Anhängern	Juni 19	13.12.19
19	680	Damenrad 26", Pink-Weiß, „Mc Kenzie“	31.05.19	13.12.19

Rechte an diesen Fundsachen sind binnen der in der letzten Spalte angegebenen Meldefrist im Fundbüro der Gemeinde Großbeeren, Am Rathaus 1, Zimmer 1.02 geltend zu machen.

Einwohnerstatistik (Stichtag: 01.07.2019)

Ort	Einwohner gesamt			Veränderung Einwohner zum Vormonat
	W	M	gesamt	
Großbeeren	2.921	3.219	6.140	-7
Großbeeren OT Diedersdorf	451	462	913	+16
Großbeeren OT Heinersdorf	392	548	940	+10
Großbeeren OT Kleinbeeren	450	469	919	-1
gesamt	4.214	4.698	8.912	+18

Ende der amtlichen Mitteilungen